

(2) Alle anwesenden Bürger sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahllokal hinzuweisen. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß Bürger, die sich undiszipliniert verhalten und dadurch, die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Wahllokal verwiesen werden.

(3) Vor der Leerung der Wahlurne ist der Inhalt der von einem Sonderwahlvorstand gemäß § 10 Abs. 3 benutzten Wahlurne derjenigen des Wahllokals zuzuschütten.

(4) Vor Beginn der Auszählung sind die Stimmzettel für die verschiedenen Volksvertretungen zu sortieren. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Anfertigung der Niederschriften sind zuerst für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises vorzunehmen.

(5) Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke zu verwenden.

(6) Die Zähllisten werden vom Schriftführer und die Gegenlisten von einem Beisitzer geführt.

Zu §§ 48 und 49 des Gesetzes:

#### § 12

##### Wahniederschrift des Wahlvorstandes

(1) Die Wahniederschrift ist in zweifacher Ausfertigung anzufertigen.

(2) Die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten ist so vorzunehmen, daß von der Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten die Empfänger von Wahlscheinen und die Personen, deren Wahlrecht ruht, abzuziehen sind. Der so ermittelten Summe ist die Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine — unterschieden nach der Wahlberechtigung zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung — hinzuzurechnen. Die Endsummen ergeben die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung.

(3) Die Wahlbeteiligung ergibt sich aus der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste zuzüglich der Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine — unterschieden nach der Stimmabgabe für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und für die Wahl zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung —.

(4) Die Wahniederschriften sind wie folgt unmittelbar nach ihrer Fertigstellung zu übersenden:

- a) das erste Exemplar der Wahniederschrift für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt an den Wahlausschuß des Wahlkreises für die Wahl zu dieser Volksvertretung. Das gleiche gilt für die Wahl zur Stadtbezirksversammlung entsprechend;
- b) das erste Exemplar der Wahniederschrift für die Wahl zum Kreistag an den Wahlausschuß des Wahlkreises für die Wahl zum Kreistag. Das gleiche gilt für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises entsprechend;
- c) jeweils das zweite Exemplar der Niederschrift für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt

und für die Wahl zum Kreistag an den Gemeinde- bzw. Stadtwahlausschuß. Für die Wahl zur Stadtbezirksversammlung und zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises ist das zweite Exemplar der Niederschrift dem Stadtbezirkswahlausschuß, in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke dem Stadtwahlausschuß zu übersenden.

(5) Mit dem zweiten Exemplar sind außer den benutzten Stimmzetteln und den übrigen benutzten Wahlunterlagen die unbenutzten Stimmzettel und Wahlunterlagen an den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß zu übergeben.

(6) In Gemeinden, die für die Wahl, zur Gemeindevertretung nur einen Wahlkreis bilden, ist durch den Wahlvorstand nur ein Exemplar der Wahniederschrift anzufertigen und dem Gemeindegewahlausschuß zu übergeben, der das Wahlergebnis gemäß § 14 dieser Durchführungsbestimmung für die Gemeindevertretung feststellt.

Zu § 50 des Gesetzes:

#### § 13

##### Feststellung des Wahlergebnisses Im Wahlkreis

(1) Der Wahlausschuß des Wahlkreises hat öffentlich bekanntzumachen, an welchem Ort und zu welcher Zeit er in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis für den Wahlkreis feststellt.

(2) Die Wahniederschrift des Wahlausschusses des Wahlkreises ist in einfacher Ausfertigung anzufertigen. Diese Niederschrift entfällt für Gemeinden, in denen für die Wahl zur Gemeindevertretung nur ein Wahlkreis besteht.

Zu § 53 des Gesetzes:

#### § 14

##### Feststellung des Ergebnisses für die einzelnen Volksvertretungen

(1) Die Wahlergebnisse für die einzelnen Volksvertretungen haben auf Grund der Wahniederschriften der Wahlausschüsse der Wahlkreise festzustellen:

- a) der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß für die Wahl zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt bzw. Stadtbezirksversammlung;
- b) der Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß des Stadtkreises für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises.

(2) Über das endgültige Ergebnis ist eine Niederschrift (Schlußbericht) vom Wahlausschuß anzufertigen.

(3) Der Schlußbericht ist in zweifacher Ausfertigung anzufertigen. Das erste Exemplar ist dem betreffenden Rat zur Weiterleitung an die Mandatsprüfungskommission der Volksvertretung zu übergeben; das zweite Exemplar ist dem jeweils höheren Wahlausschuß sofort nach Fertigstellung zuzustellen.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1957

Der Minister des Innern

Maron